

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S.90), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 1, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S.26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I. S.582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen in ihrer Sitzung vom _____ 2024 die folgende

2. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen wird wie folgt geändert:

4.3	Schlauchwerkstatt		
	Schläuche prüfen, waschen und trocknen	21,00 Euro	pro Stück
	Trinkwasserschläuche waschen, desinfizieren und trocknen	24,00 Euro	pro Stück
	Trinkwasserschläuche prüfen	12,00 Euro	pro Stück
Erforderliche Desinfektions- und Reinigungsmittel werden nach tatsächlichem Bedarf berechnet. Dies gilt auch für Sondergrößen und bei überdurchschnittlichem Verschmutzungsgrad.			

Artikel 2

Die 2. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hungen (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hungen, den _____ 2024

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Hungen

Wengorsch

Bürgermeister